

## **"Allgemeine Geschäftsbedingungen"**

**der Fa. Zezelj GmbH, Hartweg 12, 71686 Remseck-Aldingen**

(im Folgenden: Auftragnehmer)

### **1. Einbeziehung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B) bei der Durchführung von Bauleistungen**

Sofern Auftraggeber ein im Baugewerbe tätiger Vertragspartner ist, gilt bei allen Bauleistungen des Auftragnehmers (Innenausbau/Tischlerarbeiten) einschließlich Montage die "Verdingungsordnung für Bauleistungen" (VOB Teil B) in der beim Vertragsschluss gültigen Fassung. Beauftragt ein Verbraucher Bauleistungen des Auftragnehmers, wird die "Verdingungsordnung für Bauleistungen" (VOB Teil B) nur Vertragsbestandteil bei gesonderter Vereinbarung und der Aushändigung des vollständigen Textes der VOB Teil B vor dem Abschluss des Vertrages.

### **2. Sonstige Leistungen/Lieferungen**

Für die Lieferung, Anfertigung und Reparatur von Möbeln und anderen Gegenständen sowie für sonstige Leistungen, die nicht Bauleistungen gem. Ziff. 1 sind, oder für Bauleistungen, für welche die VOB Teil B gemäß vorstehender Ziff. 1 nicht gelten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen Ziff. 2a bis 2f.

#### **2a Auftragsannahme**

Alle Angebote sind bis zur Annahme des Auftrages durch den Auftragnehmer freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande, wenn der Auftrag des Auftraggebers vom Kostenvoranschlag des Auftragnehmers abweicht.

#### **2b Höhere Gewalt usw.**

Verzögert sich die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten oder durch ungünstige Witterungsverhältnisse, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der entsprechenden Verzögerung.

#### **2c Gewährleistung**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, nach Anlieferung der Ware oder Abnahme der Leistung schriftlich zu rügen. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel können nach Fristablauf nicht mehr geltend gemacht werden.

#### **2d Der Auftragnehmer kann bei berechtigten Mängelrügen nach seiner Wahl die mangelhaften Liefergegenstände nachbessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz liefern. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, solange**

*der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Mangelbehebung nachkommt. Dies gilt nicht, wenn die Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder deren Verweigerung durch den Auftragnehmer sowie bei Unmöglichkeit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder einen entsprechenden Preisnachlass oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.*

*Satz 1 gilt bei einem Verbrauchergeschäft über den Bezug einer beweglichen Sache nicht.*

#### **2e Abschlagszahlungen**

*Der Auftragnehmer ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Leistungsteile und für eigens angefertigte Bauteile dem Auftraggeber eine Abschlagszahlung zu berechnen in Höhe des erbrachten Leistungswertes, wenn das Eigentum hieran auf den Auftraggeber übertragen wird. Verzögert sich der Einbau montagefertiger Bauteile aus vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen (wozu auch Verzögerungen im Bauablauf gehören) um mehr als 14 Tage, wird eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes fällig, wenn zugleich das Eigentum an den Bauteilen auf den Auftraggeber übertragen wird.*

#### **2f Vergütung**

*Die Vergütung ist nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zahlbar, sobald die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und vom Auftraggeber abgenommen wurde bzw. als abgenommen gilt.*

### **3. Förmliche Abnahme**

*Wenn vertraglich eine förmliche Abnahme zu erfolgen hat, tritt die Wirkung der Abnahme auch dann ein, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer zweimal fruchtlos und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert hat. In diesem Fall tritt die Wirkung der Abnahme 12 Werktagen nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.*

### **4. Schadenersatz**

*Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber 10 % der gesamten Auftragssumme als Schadenersatz verlangen, wenn der Auftraggeber den Werkvertrag vor Bauausführung kündigt. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.*

### **5. Technische Hinweise**

**5a** *Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass seitens des Auftraggebers Wartungsarbeiten erforderlich sind, insbesondere:*

- *Die Kontrolle und das eventuelle Ölen/Fetten von Beschlägen und gängigen*

### *Bauteilen;*

- *Nachbehandlung von Außenanstrichen (z.B. Fenster) jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss;*

*Derartige Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang des Auftragnehmers, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass unterlassene Wartungsarbeiten Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen können, ohne dass deswegen Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.*

- 5b *Holz ist ein natürlicher Werkstoff. Daher bleiben unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Struktur und Farbe), insbesondere bei Nachbestellungen, vorbehalten, soweit dies in der Natur des verwendeten Materials (Massivholz, Furnier) begründet liegt und üblich ist.*

### 6. Zahlungen

*Der Auftragnehmer akzeptiert Wechselzahlungen nur bei besonderer Vereinbarung. Schecks und Wechsel werden stets zahlungshalber, nicht aber an Zahlungs statt angenommen. Der Auftraggeber trägt Wechselspesen und Wechselsteuer.*

### 7. Aufrechnung mit Gegenforderungen

*Die Aufrechnung gegen Forderungen der Auftragnehmerin ist nur mit unbeschrifteten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.*

### 8. Eigentumsvorbehalt

- 8a *Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung bleibt der Auftragnehmer Eigentümer der gelieferten Gegenstände.*
- 8b *Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen von Eigentumsvorbehaltsgegenständen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.*
- 8c *Gegenstände dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäße Geschäftsführung weiter veräußert werden, wenn die Auftragnehmerin die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb erbringt. In diesem Fall tritt der Auftraggeber die Forderungen gegen seinen Kunden/den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber hat bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit sich das Eigentum gegenüber seinem Abnehmer/Kunden vorzubehalten. Sämtliche Rechte und Ansprüche aus diesem*

*Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.*

- 8d Der Auftraggeber tritt bereits jetzt die aus einer Veräußerung eines Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab, wenn Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut werden.*
- 8e Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände durch den Auftraggeber bzw. in seinem Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, tritt der Auftraggeber bereits jetzt entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände gegen den Dritten oder den, den es angeht, mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.*
- 8f Werden Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber verarbeitet, verbunden oder vermischt, steht dem Auftragnehmer an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände das Miteigentum zu.*
- 8g Der Auftraggeber verpflichtet sich bei der Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsstermine, dem Auftragnehmer die Demontage von Gegenständen zu gestatten, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können und ihm - sofern die Gegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstückes geworden sind - das Eigentum an den Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sämtliche sonstigen Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.*

#### 9. Urheberrecht

*Der Auftragnehmer behält sich seine Eigentums- und Urheberrechte an Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Planungsunterlagen, Berechnungen usw. vor. Diese dürfen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers genutzt, vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind unverzüglich zurück zu geben, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.*

#### 10. Maßangaben u.a. durch den Auftraggeber

*Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Pläne, Maßangaben usw., haftet der Auftraggeber für deren Richtigkeit, sofern nicht die Unrichtigkeit offenkundig ist. Erweist sich eine Anweisung des Auftraggebers als unrichtig, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon sofort verständigen und um entsprechende Weisung nachsuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten trägt der Auftraggeber. Den Auftraggeber treffen die Vollzugsfolgen, wenn er die Weisung gem. Satz 2 nicht bzw. nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt.*

#### 11. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

*Der Auftragnehmer ist zur Leistungsausführung erst dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, welche zur Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Insbesondere hat der Auftraggeber hierfür alle technischen und rechtlichen Einzelheiten zu erfüllen. Das Versetzen und Vertragen von Tür- und Fensterstöcken u.ä., eventuelle Maurerarbeiten bzw. erforderliche Gerüste usw. sind vom Auftraggeber beizubringen/aufzustellen, sofern derartige Leistungen nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen aufgeführt werden. Licht, elektrische Energie und Wasser sind vom Auftraggeber bereitzustellen.*

#### 12. Beteiligung dritter Personen/Behörden

*Der Auftraggeber veranlasst auf seine Kosten eventuell erforderliche Bewilligungen dritter Personen, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen usw..*

#### 13. Gefahrübergang

*Alle Gefahren, auch die Gefahr des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Auftraggeber über. Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt das Abladen der Ware beim Auftraggeber, in den anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht.*

#### 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

*Sofern kein bestimmter Lieferort vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart, wenn beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes gem. Satz 2 richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.*

#### 15. Anzuwendendes Recht

*Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Lieferungen ins Ausland gilt ebenfalls ausschließlich deutsches Recht.*

#### 16. Schriftformklausel

*Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis gem. Satz 1.*

#### 17. Salvatorische Klausel

*Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen nichtig oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen tritt eine Regelung, die dieser bezogen auf das gewünschte Ergebnis möglichst ähnlich kommt."*